

Anklagepunkte 4 und 5:

4. am Nachmittag des 15.02.2006 störte die Angeschuldigte den Ablauf der Hauptverhandlung wiederholt, indem sie dem Vorsitzenden ständig ins Wort fiel und entgegen der ihr nach § 257 a StPO auferlegten Verpflichtung Anträge verlas, auch nachdem ihr vom Vorsitzenden nach zahlreichen vergeblichen Ermahnungen das Wort entzogen worden war. Dies gipfelte darin, daß die Angeschuldigte nach Beginn der Beweisaufnahme ihre Ausführungen vor zahlreichen Zuschauern lautstark fortsetzte, während der Vorsitzende eine aus 46 Einzelpunkten bestehende Verfügung zum Selbstleseverfahren im Sinne von § 249 Abs. 1 StPO verlas. Wie von der Angeschuldigten beabsichtigt, waren die Worte des Vorsitzenden aufgrund ihres gleichzeitigen Vortrags nur teilweise verständlich, so daß die Hauptverhandlung um 16.50 Uhr abgebrochen und dieser Teil zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden muß te. Durch ihre Vorgehensweise wollte die Angeschuldigte den Verfahrensfortgang torpedieren und eine Bestrafung des Angeklagten Zündel unmöglich machen. Hierbei äuß erte sie sich u.a. wie folgt: Dies hier sei kein Prozeß vor einem ordentlichen Gericht. Das Gericht sei ein Organ der Fremdherrschaft und führe hier einen Scheinprozeß wie die Nürnberger Prozesse. Wir seien hier nicht vor einem Gericht. Der Vorsitzende stehe nicht auf dem Boden des Rechts. Den Holocaust habe es nicht gegeben und Herr Zündel sei einer der vielen, die das richtig stellen wollen;
5. in der Hauptverhandlung vom 16.02.2006 setzte die Angeschuldigte ihre Störungen unablässig fort, indem sie dem Vorsitzenden permanent ins Wort fiel, so daß dieser sich nicht akustisch verständlich machen konnte. Wie von ihr beabsichtigt, muß te die Hauptverhandlung daher bereits um 10.30 Uhr abgebrochen werden;

Die Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

4. tateinheitlich

- a) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;
- b) andere beleidigt zu haben;
- c) einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben;
- d) versucht zu haben, absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil zu vereiteln, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird;

5. tateinheitlich

- a) einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben;
- b) versucht zu haben, absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil zu vereiteln, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird;